

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden**

**Rinck, Karl Friedrich**

**Heidelberg, 1827**

§. III. Verhältniß der vereinigten Kirche zum Auslande

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

Frucht der freien Forschung \*) verehere; daß sie ihm folglich nicht etwa eine einseitige auflockernde, sondern ihm jede vorhandene festigende, kurz jede nöthige und wesentliche Verbindlichkeit beilege.

§. III.

Verhältniß der vereinigten Kirche zum  
Auslande.

Da jede protestantische Landeskirche die Freiheit hat, sich selbstständig auszubilden, und eigenthümlich zu gestalten, so dürfen auch mehrere solcher Kirchen sich wieder vereinigen, ohne dadurch an ihrem äußer-

\*) Nur sage Niemand, hiemit sey die freie Forschung so viel als beschränkt oder gar aufgehoben; sie ist ja bloß Mittel, aber nicht Zweck. Denn wie hoch wir auch diese Forschung erheben, so bleibt sie doch nur ein persönliches Recht und eine besondere Bedingung. Als Recht ist sie dem Einzelnen das Kleinod, welches von der Gesamtheit nicht verschlungen werden darf; als Bedingung kommt ihr die Verbindlichkeit zu (und eine Verbindlichkeit steht doch jedem Rechte gegenüber) ihren Gegenstand unbefangen um seiner selbst willen zu ergründen, mithin nicht etwa auf der hohlen Tonne einer bloßen Befugniß Lärm zu schlagen, sondern ein gehaltvolles Ergebnis zu gewinnen. Für todte Systeme wird diese Aufgabe freilich um so schwieriger, je leichter sie dem lebendigen Christenthum ist.

lichen Rechte Schaden zu leiden. Und wenn eine vereinigte Kirche überdies durch Anerkennung des wesentlichen Symbols, nach wie vor, im heitern Gebiet des Protestantismus einheimisch bleibt, so hat sie auch sich als einem Ganzen jede Befugniß beizulegen, und sich jeder Verbindlichkeit zu unterziehen, wozu bisher die einzelnen Theile dieses Ganzen gesetzlich verpflichtet oder berechtigt waren. Hieraus fließen mancherlei Folgerungen.

Die vereinigte Kirche in Baden behält zunächst in Beziehung auf andere Kirchen die frühere Stellung bei. Ohne daher von den Protestanten des Auslandes eine Anerkennung abzuwarten oder zu fordern, erklärt sie sich für »innigst verbunden« mit diesen, und bietet ihnen öffentlich den Handschlag der Treue. Innerhalb ihres Bereiches erkennt sie zwar, nach § 1., keine lutherische und reformirte Kirchen fernerhin an, denn sonst könnte sie nicht vereinigte Landeskirche seyn; allein weil diese Vereinigung zweier Linien eines vielästigen Familienstammes keine Scheidung von den andern Ästen, sondern nur ein Wegschaffen dessen ist, was diese zwei inländischen Zweige trennte, so hängt sie auch mit den beiden Hauptästen im Auslande nicht bloß fernerhin und immer innigst zusammen, sondern sie steht zugleich diesen beiden sogar näher, als jeder von beiden dem andern steht. Ohne diese Eigenthümlichkeit müßte sie ebenfalls aufhören zu seyn, was sie ist, nämlich mit sich vereinigt, und mit den

andern befreundet. — Vermöge dieser Stellung ist sie aber, als Landeskirche, nicht befugt, bei den ausländischen Schwestern auf denselben Zweck hinzuwirken; nach dem Rechte der Selbstbestimmung, welches bereits von ihr ausgeübt wurde, muß sie vielmehr ihren Schwestern ganz überlassen, wann, wie und ob dieselben die Trennung unter sich aufheben wollen; dagegen hat sie, als vereinigte Kirche, die Verbindlichkeit übernommen, »alle jetzt schon unirtete oder künftig zusammentretende evangelisch - protestantische Kirchen anzuerkennen. Ferner hat sie, als evangelische, innerhalb ihres Umfanges kein schändes Versehen auf jene Schwestern zu dulden, sondern im Bunde mit ihnen den äußern wie den innern Feinden des Christenthums überhaupt, und denen des Protestantismus insbesondere rüstig abzuwehren, so weit sie hierzu befugt ist. Endlich ist sie als verbündete berechtigt, an einer allgemeinen Synode der Protestanten, wenn diese je zu Stande käme, verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen. — Dem einzelnen ausländischen Protestanten, der ihr Gebiet betritt, darf sie also, weil er etwa lutherisch oder reformirt wäre, die Theilnahme an ihren gottesdienstlichen Handlungen nicht verweigern; als »eintretend in alle bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten« ist sie vielmehr verpflichtet, dem Ausländer die begehrte geistliche Hülfe nach dem Gebrauch seiner Kirche zu leisten. Diese Leistung dürfte aber der Fremdling nur von, nicht in der

Kirche, überhaupt nicht öffentlich, und nur von einem bestellten Geistlichen, ohne Rücksicht auf dessen früheres Bekenntniß, verlangen.

In Beziehung auf auswärtige Staaten ist diese vereinigte Kirche mit allen übrigen Protestanten gleich berechtigt. Denn sie bekennt sich aus demselben Munde und in demselben Sinne, wie früher, zum Palladium des Protestantismus, zur Augsburgischen Confession; sie antwortet den Staaten auf die Frage: welches Glaubens bist du? nicht verschämt, dessen, der mir vielleicht irgend einmal beliebt, sondern sie erklärt ehrlich, fertig und rund, desselben Glaubens bin ich, welcher durch die christliche Gesinnung der hohen Gewalten zu freier Ausübung ermächtigt ist; sie hat durch Aufhebung des Trennenden ein Recht in Anspruch genommen, wozu die Protestanten kraft des westphälischen Friedens urkundlich befugt sind, denn es heißt dort Art. 7. ohne alle Einschränkung: *controversiae religionis, quae inter protestantes vertuntur, ulteriori compositioni reservatae sunt*; sie ist durch die Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes in derselben Gesamtheit geblieben, welche von allen Reichsschlüssen unter dem Namen der Protestanten begriffen wird; sie hat daher nur vollzogen, was jene Beschlüsse immer als geschehen voraussetzen; endlich ist sie durch die Art der Vollziehung ihres Rechtes noch besonders verpflichtet, sich aller unionsfüchtigen Umtriebe zu enthalten. — Indem also diese

Kirche, vermöge ihres Ursprunges, ihrer Mittel und Zwecke zu den auswärtigen Mächten in der bisherigen Stellung verharret, steht sie auch, nach wie vor, in ihren öffentlichen Gebeten zu dem allmächtigen Gott um Erhaltung und Befestigung des Friedens der Ruhe und Ordnung; deshalb ist sie denn auch gegen den Argwohn geschützt, als wäre ihr nicht eben so strenge, wie allen andern, untersagt, die Kanzel zur politischen Trödelbude herabzuwürdigen, oder geheiligte Stätten mit ähnlichen Flunkereien zu entweihen.

#### §. IV.

##### Hauptgegenstände der Union.

Dieser §. zeigt blos den Inhalt des Nachfolgenden an; und zwar »Lehre, Ritus, Verfassung, innere Anordnung und Vermögensverhältniß beider Kirchen.«

#### §. V.

##### L e h r e.

Catechismen in Menge, und noch immer kein Catechismus \*): freilich, ein Spruchbuch zu fertigen, ist leichter; denn Bibelstellen, obgleich auch sie nach irgend einem Systeme gewählt werden müssen, beweisen den religiösen Gegenstand selbst; Catechismen aber, wären sie auch nur für Kinder bestimmt, legen

\*) Worte der Jenaer allg. Littzsg. 1823. S. 153.